

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit*

8.5.2006

PE 371.772v01-00

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-20

**Entwurf einer Stellungnahme  
Philippe Busquin**

**(PE 370108v02-00)**

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss - Nanowissenschaften und Nanotechnologien: Ein Aktionsplan für Europa 2005-2009  
(KOM(2005)0243 – 2006/2004(INI))

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 1  
Ziffer 1

1. betont, dass die Fortentwicklung der Nanowissenschaften und Nanotechnologien (NuN) Fortschritte in vielen Bereichen der Politik ermöglichen *könnte*, die unmittelbar die Bürgerinnen und Bürger betreffen (öffentliche Gesundheit, Energie, Transport, nachhaltige Entwicklung usw.), *und ist der Auffassung, dass sie vor dem Hintergrund des gesamten Spektrums der möglichen Gefahren von NuN für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie ihrer sozialen und ethischen Auswirkungen beurteilt werden muss, bevor auf NuN basierende Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden;*

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 2  
Ziffer 1 a (neu)

***1a. ist der Auffassung, dass der Aktionsplan der Kommission unausgewogen ist, da er eine stärkere Unterstützung für Forschung und Entwicklung (FuE) sowie die Übertragung der daraus gewonnenen Erkenntnisse auf Produkte fordert, deren Markteinführung bevorsteht, obwohl noch sehr wenig über die mit NuN verbundenen Risiken bekannt ist und die Kommission selbst einräumt, dass Toxizität und potenzielle Gesundheitsgefahren durch Nanopartikel auf Grund der Beschaffenheit der Artikel noch zunehmen können;***

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 3  
Ziffer 1 b (neu)

***1b. weist auf die Stellungnahme des Wissenschaftliches Ausschusses der Kommission für neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken (SCENIHR) vom 28./29. September 2005 hin, die die Schlussfolgerung enthält, dass erhebliche Lücken bei dem für die Risikobewertung erforderlichen Wissen existieren, und zwar im Hinblick auf die Charakterisierung von Nanopartikeln, den Nachweis und die Messung von Nanopartikeln, die Dosis-/Wirkung-Relation, den Verbleib und die Beständigkeit von Nanopartikeln im menschlichen Körper und in der Umwelt sowie alle Aspekte der Toxikologie und der Umwelttoxikologie im Zusammenhang mit Nanopartikeln umfasst; verweist ferner auf die Schlussfolgerung des SCENIHR, dass die bestehenden toxikologischen und ökotoxikologischen Methoden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle im Zusammenhang mit Nanopartikeln aufkommenden Fragen zu klären;***

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 4  
Ziffer 1 c (neu)

***1c. ist angesichts der neuen und andersartigen Eigenschaften von auf NuN basierenden Produkten und der methodologischen Schwachstellen, die eine angemessene Bewertung solcher Produkte verhindern, sehr besorgt darüber, dass***

*der gegenwärtige Rechtsrahmen unzureichend ist, um den mit NuN-Produkten verbundenen Risiken zu begegnen; ist über die Aussage des SCENIHR erschrocken, dass Nanopartikel bereits in sensiblen Verbrauchsgütern wie Kosmetika, Reinigungsmitteln, Farben und Textilien verwendet werden, obwohl ein angemessener Rechtsrahmen nicht existiert; ist der Auffassung, dass alle auf NuN basierende Konsumartikel angesichts der fehlenden notwendigen Kontrollmöglichkeiten zurückgerufen werden sollten;*

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 5  
Ziffer 2

2. *ist der Auffassung, dass die Mittel für die Forschung auf dem (**Streichung**) Gebiet der NuN strikt auf die Gebiete beschränkt werden sollten, die jegliche Exposition von Arbeitnehmern oder der breiten Öffentlichkeit gegenüber Nanopartikeln oder Nanostrukturen und jegliches Entweichen von Nanopartikeln und Nanostrukturen in die Umwelt ausschließen, bis spezielle Regelungen für NuN geschaffen wurden, die den Nachweis und die Messung von Nanopartikeln und eine angemessene Risikobewertung ermöglichen und die Nachverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Sicherheit von NuN-Produkten sicherstellen;*

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 6  
Ziffer 2 a (neu)

- 2a. *ist der Auffassung, dass gemeinschaftliche Hilfe für Forschungen auf dem Gebiet von NuN nur für Vorhaben gewährt werden darf, bei denen mindestens die Hälfte der verfügbaren Mittel für die Risikobewertung von NuN verwendet wird;*

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 7  
Ziffer 3

3. betont die Notwendigkeit, (**Streichung**) einen echten Dialog zwischen allen mit NuN in Zusammenhang stehenden Interessengruppen sowie zwischen diesen Interessengruppen

und der Öffentlichkeit zu schaffen, **bevor auf NuN basierende Produkte auf den Markt gebracht werden**;

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 8  
Ziffer 4

**entfällt**

Or. nl

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 9  
Ziffer 4

4. betont nachdrücklich die Notwendigkeit weit reichender **und ausgewogener** Informationskampagnen zur Erhöhung des Wissensstandes der Öffentlichkeit, durch die sich besser vermitteln lässt, worum es bei NuN geht **und welche Implikationen damit verbunden sind**;

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 10  
Ziffer 5

5. unterstützt die Einsetzung von Ethik-Ausschüssen, die durch unabhängige **ethische** Gutachten **zur Vermeidung unethischer F&E im Bereich der NuN und** zu einer angemessenen Information der Öffentlichkeit **über die mit NuN verbundenen ethischen Fragen** beitragen können;

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 11

Ziffer 6

6. betont nachdrücklich die soziale Verantwortung von Unternehmen, die objektive Informationen **über** wissenschaftliche Entdeckungen im Bereich NuN, **deren beabsichtigte Verwendungszwecke und deren Risiken und Vorteile für die Gesellschaft fördern müssen (Streichung)**;

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 12

Ziffer 7

7. weist darauf hin, dass in sämtlichen Anwendungsbereichen der NuN das durch die Europäische Union festgelegte hohe Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Verbraucher, der Arbeitnehmer und der Umwelt einzuhalten ist; **fordert die Kommission daher auf, dem Europäischen Parlament bis Ende 2006 einen Bericht vorzulegen, um bewerten zu können, welche Anpassungen im Gemeinschaftsrecht notwendig sind, um ein solch hohes Schutzniveau für alle Nutzenanwendungen von NuN sicherstellen zu können**;

Or. en

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi

Änderungsantrag 13

Ziffer 7

7. weist darauf hin, dass in sämtlichen Anwendungsbereichen der NuN das durch die Europäische Union festgelegte hohe Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Verbraucher, der Arbeitnehmer und der Umwelt einzuhalten ist **und betont, dass das Nanomaterial kodifiziert werden muss, was zur Ausarbeitung von Spezifikationen und somit wiederum zu einer Intensivierung der Anstrengungen im Hinblick auf die Feststellung von Risiken führen wird; fordert die Kommission auf, diesbezüglich die notwendigen Initiativen zu ergreifen**;

Or. el

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 14  
Ziffer 7 a (neu)

- 7a. erinnert daran, dass es ausführliche gemeinschaftliche und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre gibt und dass die fortschreitende Miniaturisierung von Geräten zusammen mit den Entwicklungen auf dem IKT-Gebiet die Gefahr unbeabsichtigter Enthüllung oder unethischer Verwendung vertraulicher Informationen vergrößert; tritt daher für eingehendere Untersuchungen der Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ein;**

Or. nl

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 15  
Ziffer 7 b (neu)

- 7b. betont, dass das Wissen über eine etwaige Gesundheits- oder Umweltschädlichkeit neuer, synthetischer Nanopartikel noch gering ist und demzufolge die Auswirkungen schlecht löslicher und schwer abbaubarer Nanopartikel entsprechend dem Vorsorgeprinzip untersucht werden müssen, bevor diese Partikel produziert und auf den Markt gebracht werden;**

Or. nl

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 16  
Ziffer 8

- 8. fordert, dass während des gesamten Lebenszyklus der NuN-Produkte ihre technologischen Risiken für die menschliche Gesundheit, die Verbraucher, die Arbeitnehmer und die Umwelt (von der Konzeption bis zur Entsorgung oder Verwertung) evaluiert werden, bevor sie auf den Markt gebracht werden;**

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 17

Ziffer 8 a (neu)

- 8a. ist der Auffassung, dass im Rahmen der neuen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für chemische Stoffe (REACH) die Nanoformen bestehender Stoffe wegen ihrer einzigartigen Eigenschaften als neue Substanzen behandelt werden müssen; ist der Auffassung, dass insbesondere untersucht werden muss, ob die Schwellen für die Produktion und die Einfuhr, die in diesem Rahmen festgelegt werden, auch im Hinblick auf Nanopartikel hinreichend sind;**

Or. nl

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 18

Ziffer 9

- 9. ist der Auffassung, dass die Miniaturisierung von Produkten wichtig ist, um zur Reduktion der Abfallmengen und zu einer besserer Nutzung von Energie durch NuN beizutragen, dies aber gegen die Gefahren durch NuN abgewägt werden muss;**

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 19

Ziffer 10

- 10. ist der Auffassung, dass die Kommission die Probleme im Hinblick auf die Fortentwicklung dieser Zukunftstechnologien nicht bereits im Frühstadium in Angriff genommen hat, so dass bereits eine Vielfalt von Produkten in sehr sensiblen Anwendungen auf dem Markt ist, obwohl der aktuelle Regelungsrahmen nicht geeignet ist, spezifischen Gefahren von NuN zu begegnen;**

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 20  
Ziffer 11

11. unterstützt die **(Streichung)** Kommission, auf internationaler Ebene mitzuwirken und mit einer Stimme zu sprechen, **um eine ausgewogene Diskussion über NuN sicherzustellen.**

Or. en